



Peter Lill
Fachbüro für
Umweltplanung & Naturschutz

GVV Nördlicher Kaiserstuhl

55. Änderung des Flächennutzungsplans

Umweltbericht

Auftraggeber: Stadt Endingen a.K.
Projekt: 1-19-31
Stand: 22. Juni 2020
Bearbeiter: Peter Lill, Jeanette Hauenstein



INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	Beschreiben des Vorhabens	4
2	Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben	5
3	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	5
4	Bestandsaufnahme des Umweltzustandes	6
4.1	Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild	6
4.2	Mensch, Kultur- und Sachgüter	6
4.3	Biotoptypen, Arten	7
5	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes des Vorhabens	9
6	Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	11
7	Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten	12
8	Zusätzliche Angaben	12
9	Zusammenfassung	13



ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Lage des Plangebiets	4
-----------------------------------	---

FOTOS

Foto 1: Intensivgrünland und Ackerflächen im nördlichen Teil der neu auszuweisenden Gewerbegebietsfläche	7
Foto 2: Ackerfläche mit randlich säumender Ruderalvegetation	8

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
GVV	Gemeindeverwaltungsverband
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Rote Liste-Status D und BW:

1 = Vom Aussterben bedroht	R = Extrem selten
2 = Stark gefährdet	- = Nicht bewertet
3 = Gefährdet	* = Nicht gefährdet
V = Vorwarnliste	
D = Daten mangelhaft/unzureichend	
G = Gefährdung anzunehmen/Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	



1 Beschreiben des Vorhabens

Der GVV Nördlicher Kaiserstuhl plant die 55. Änderung des Flächennutzungsplans. Die als Gewerbegebiet vorgesehene, neu auszuweisende Fläche (rd. 1,9 ha) schließt westlich an das bereits ausgewiesene Gewerbegebiet „Radacker I“ und nördlich an das bereits bestehende Gewerbegebiet „Wyhler Weg“ an (s. Abb. 1). In Richtung Süden folgen landwirtschaftliche Nutzflächen sowie die Kaiserstuhlbahnlinie. Die neu auszuweisende Fläche befindet sich darüber hinaus mind. 250 m (süd-)westlich des Siedlungsrandes von Endingen a.K. (Wohn- und Gewerbegebiete).

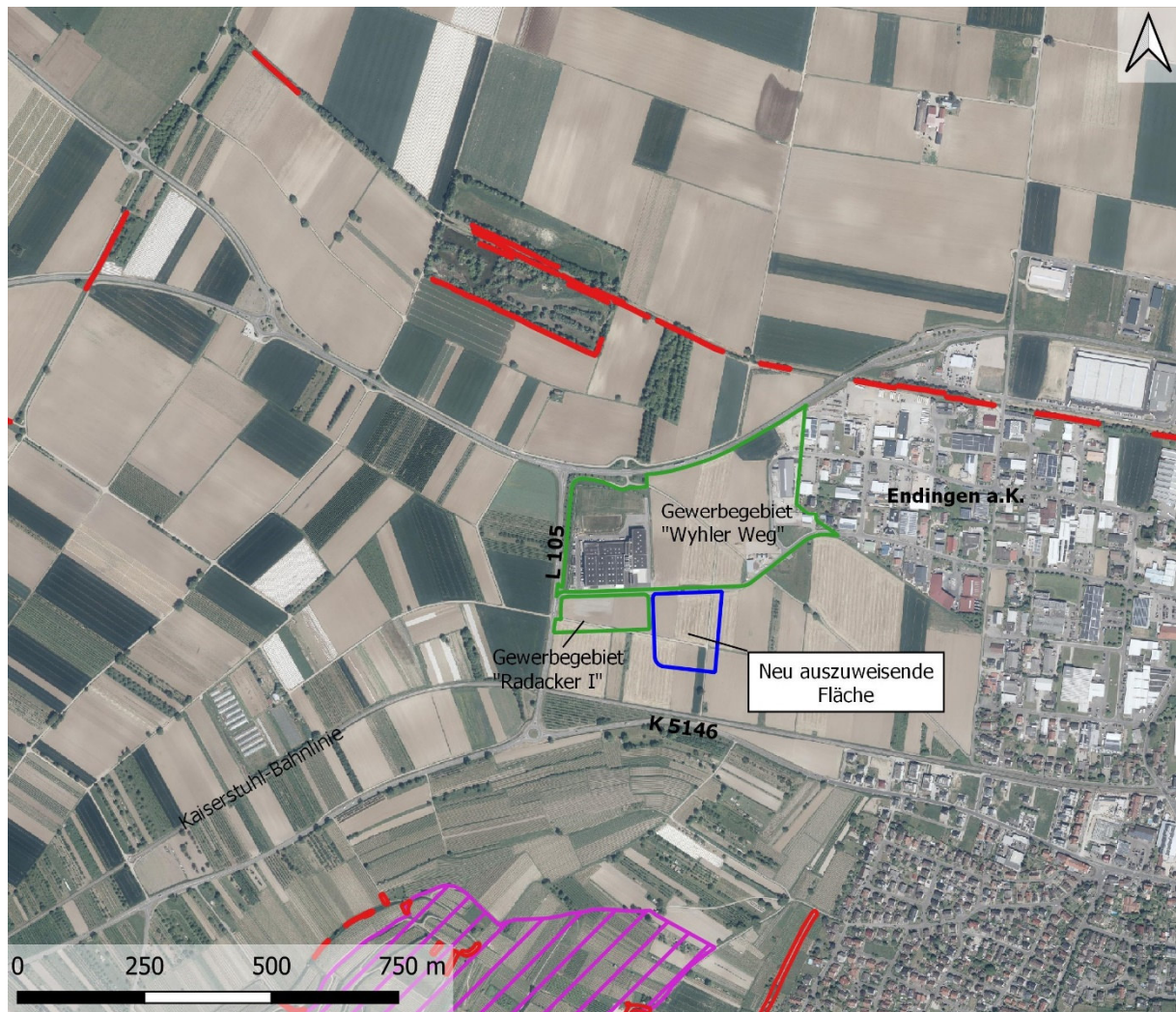


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (blau umrahmt: neu auszuweisende Fläche, rot umrahmt: gesetzlich geschützte Biotope).

Das Gebiet unterliegt ebenso wie dessen Umfeld einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und wird von zwei asphaltierten Wirtschaftswegen durchschnitten.



2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. „Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2(4) BauGB).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dargestellt. Dieser ist ein selbständiger Teil der Begründung des Bauleitplanes.

3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, aufzuführen.

Das Plangebiet ist im Regionalplan Südlicher Oberrhein (2017)¹ als landwirtschaftliche Vorrangflur (Stufe 1) ausgewiesen. Westlich des B-Plangebiets „Radacker I“ verläuft ein Regionaler Grünzug (Vorranggebiet).

Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (2013)² liegt die Fläche darüber hinaus in einem empfindlichen, klimatisch sehr wichtigen Freiraumbereich mit besonderer thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion.

Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotop errecken sich rd. 460 m nördlich des Plangebiets entlang des Endinger Grabens. Hierbei handelt es sich um die Biotop „Feldhecken an Graben nordwestlich Endingen“ (Biotop-Nr. 178123160463) und „Schilfröhrichte in Graben nordwestlich Endingen“ (Biotop-Nr. 178123160462).

Rd. 480 m südlich beginnt das Vogelschutzgebiet 7912-442 „Kaiserstuhl“.

Abgesehen davon sind im näheren Umfeld des Vorhabens keine weiteren Schutzgebiete ausgewiesen.

¹ Regionalverband Südlicher Oberrhein: Regionalplan (2017)

² Regionalverband südlicher Oberrhein: Landschaftsrahmenplan (2013).

Peter Lill – Fachbüro für Umweltplanung & Naturschutz, Projekt 1-19-31: GVV Nördlicher Kaiserstuhl – 55. FNP-Änderung



4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Nr. 210 „Offenburger Rheinebene“. Etwa 100 m in Richtung Süden geht dieser in den Naturraum 203 „Kaiserstuhl“ über.

Der geologische Aufbau ist hier geprägt vom Übergang der tertiären Vulkangesteine des Kaiserstuhls zu den quartären Kiesen und Sanden der Oberrheinebene.

Die Bodeneigenschaften sind uneinheitlich. Während im nördlichen Teil des Plangebiets vorwiegend auf Sandlöss entstandene mäßig tief entwickelte, meist humose Parabraunerden überwiegen, kommen im südlichen Teil vor allem tiefe kalkhaltige Kolluvien aus holozänen Abschwemmmassen vor. Beide Bodentypen sind hinsichtlich deren Funktionen als „Filter und Puffer für Schadstoffe“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie hinsichtlich der „Natürlichen Bodenfruchtbarkeit“ als hochwertig bis sehr hochwertig einzustufen.³ Im Hinblick auf die intensive ackerbauliche Nutzung ist allerdings insbesondere im Oberbodenbereich von einer gewissen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen auszugehen.

Gemäß Hydrogeologischer Karte Baden-Württemberg liegt die Vorhabensfläche im Bereich der hydrogeologischen Einheit Hy 6 „Junge Magmatite“.⁴ Flächenscharfe Untersuchungen des Untergrunds deuten allerdings auf die Zugehörigkeit des Gebiets zur hydrogeologischen Einheit Hy 3 „Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben“ hin. Demnach ist im Bereich der neu auszuweisenden Fläche von einer relativ ergiebigen Grundwasserführung auszugehen⁵.

Das Gebiet ist klimatisch der wärmebegünstigten Oberrheinebene zuzuordnen. Warme Sommer und milde, schneearme Winter sind hierfür kennzeichnend. Das Jahresmittel der Temperatur beträgt rd. 10° Celsius, die Jahresniederschläge bewegen sich im Bereich von rd. 700 mm.

Im Hinblick auf die intensive Bewirtschaftung sowie das Fehlen von Strukturelementen, wie Feldhecken o.Ä., verfügt das Plangebiet ebenso wie dessen Umfeld über keine besonderen optisch-ästhetischen Reize und besitzt demnach eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild.

4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein (2017)⁶ ist Edingen a.K. als Unterzentrum ausgewiesen. Unterzentren sollen den qualifizierten wiederkehrenden überörtlichen Bedarf eines Ver-

³ Datenabfrage LGRB-Kartendienst, Oktober 2019

⁴ Datenabfrage LUBW-Kartenviewer, Oktober 2019

⁵ Hydrogeologische Einheiten in Baden-Württemberg. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, 2013

⁶ Regionalverband Südlicher Oberrhein: Regionalplan (2017)

Peter Lill – Fachbüro für Umweltplanung & Naturschutz, Projekt 1-19-31: GVV Nördlicher Kaiserstuhl – 55. FNP-Änderung



flechtungsbereiches der Grundversorgung mit in der Regel mehr als 10.000 Einwohnern decken. Die Stadt liegt auf einer im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen „Regionalen Entwicklungsachse“. Das Plangebiet ist im Regionalplan als landwirtschaftliche Vorrangflur (Stufe 1) ausgewiesen.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine im Regionalplan und im Flächennutzungsplan verzeichneten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Freiflächen in Ortsrandlage verfügen im Allgemeinen über eine gewisse (Nah-)Erholungsfunktion. Im Hinblick auf die geringe landschaftsästhetische Bedeutung der Fläche (Strukturarmut, Verkehrswegnähe etc.) sowie die intensive Landbewirtschaftung ist allerdings von einer vergleichsweise geringen Bedeutung des Gebiets zur (Nah-)Erholung auszugehen. Die Fläche wird allerdings von einem häufig frequentierten Fahrradweg durchschnitten, welcher sowohl für den Fahrrad-Pendlerverkehr als auch für den Tourismus von gewisser Bedeutung ist.

4.3 Biotoptypen, Artenschutz

Biotoptypen

Das Plangebiet unterliegt fast flächendeckend einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Im Jahr 2019 handelt es sich hierbei hauptsächlich um Intensivgrünland (Grünlandansaat), randlich kommen darüber hinaus intensiv bewirtschaftete Ackerflächen vor (s. Foto 1 und 2).



Foto 1: Intensivgrünland und Ackerflächen im nordwestlichen Teil der neu auszuweisenden Gewerbegebietsfläche (Blickrichtung Nordwest, Foto vom 22.10.2019).



Die Artenzusammensetzung der Grünlandflächen weist auf den ehemaligen Status betreffender Flächen als Ackerfläche hin. Vorkommende Arten sind u.a. Spreizende Melde (*Atriplex patula*), Hirtentäschelkraut (*Capsella bursa-pastoris*) sowie Rauhaariger Amaranth (*Amaranthus retroflexus*).

Darüber hinaus verlaufen zwei asphaltierte Wege (Wirtschafts- und Radweg, s. Kap. 4.2) durch die Vorhabensfläche (in Ost-West- sowie in Nord-Süd-Richtung, s. Foto 1 und 2). Diese werden randlich von einem schmalen Streifen artenarmer Ruderalvegetation gesäumt.



Foto 2: Ackerfläche mit randlich säumender Ruderalvegetation (Blickrichtung Süd, Foto vom 22.10.2019).

Arten

Das von intensiv bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen dominierte Plangebiet ist für wertgebende Tierarten weitgehend von geringer Bedeutung.

So stellen die monotonen Landwirtschaftsflächen für den Großteil der im Umfeld zu erwartenden Vogelarten weder ein relevantes Nahrungshabitat noch ein geeignetes Bruthabitat dar. Lediglich die Feldlerche (*Alauda arvensis*, RL BW 3, RL D 3), welche in der umgebenden Feldflur nachweislich als Brutvogel auftritt, könnte sowohl auf Ackerflächen innerhalb als auch im direkten Umfeld der neu auszuweisenden Fläche vorkommen. Im Zuge von Untersuchungen im Bereich des westlich angrenzenden B-Plangebiets „Radacker I“ (2018)⁷ gelang allerdings kein Nachweis der Feldvogelart.

⁷ Bebauungsplan „Radacker I“ (2018): Umweltbericht mit Grünordnungsplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Simonsen Lill Consult.



Denkbar ist des Weiteren eine Nutzung der Offenlandflächen als Jagdhabitat für Fledermäuse. Im Hinblick auf das, im Bereich intensiv bewirtschafteter Nutzflächen erwartete, geringe Insektenvorkommen ist allerdings von einer eingeschränkten Eignung als Nahrungshabitat auszugehen. Aufgrund des Fehlens von Gehölzstrukturen sowie sonstiger Strukturelemente verfügt die Fläche für Fledermäuse darüber hinaus weder über Orientierungshilfen bzw. Leitlinien noch Fortpflanzungs- und/oder relevante Ruhestätten.

Weitere wertgebende Tierarten(-gruppen), wie Reptilien, Amphibien, Tagfalter oder Holzkäfer, sind infolge der Strukturarmut im Bereich der neu auszuweisenden Fläche nicht zu erwarten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass ein Vorkommen wertgebender Tierarten im Bereich der neu auszuweisenden Fläche unwahrscheinlich ist. Hinsichtlich der Artengruppe Vögel (insbesondere Feldlerche, s.o.) sind im Zuge der Erstellung des Umweltberichts zum Bebauungsplan ggf. Untersuchungen erforderlich.

5 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes

Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Vorhabens

Die Verwirklichung des Vorhabens wird sich auf die Entwicklung der Schutzgüter voraussichtlich wie folgt auswirken:

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch die Errichtung von Gebäuden und die Anlage von Verkehrsflächen werden entsprechend Flächen neu versiegelt. Dem Schutzgut Boden werden demnach (landwirtschaftliche Vorrang-)Flächen entzogen. Die im Bereich der geplanten Gewerbefläche als hochwertig bis sogar sehr hochwertig einzustufenden Bodenfunktionen für die „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ gehen in den versiegelten Bereichen vollständig verloren. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind durch entsprechende bodenaufwertende Maßnahmen auszugleichen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildung wird durch die Versiegelung von Flächen negativ beeinflusst. Festsetzungen im Bebauungsplan hinsichtlich der Pflasterung von Wegen und der Befestigung von Parkflächen mit wasserdurchlässigem Material sowie der Versickerung des Dachabflusses könnten zur Verringerung dieser Beeinträchtigung beitragen. Großräumig gesehen wird die Grundwasserneubildung nicht in relevantem Ausmaß vermindert, da im weiteren Umfeld der neu auszuweisenden Flächen ausreichend große Ausgleichsflächen vorhanden sind.



Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft sind vor allem im unmittelbaren Bereich der Vorhabenfläche zu erwarten. Durch den zu erwartenden Anliegerverkehr ist mit einer entsprechend erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen.

Weiterhin sind lokalklimatische Veränderungen zu erwarten. Durch die Versiegelung von Flächen ist insbesondere im Sommer von einer Erwärmung des Gebiets gegenüber dem bisherigen Zustand auszugehen. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass durch eine Bebauung die Funktion der Fläche als klimatisch wichtiger Freiraumbereich mit besonderer thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion (s. Kap. 3) vollständig verloren geht. Im Hinblick auf die verbleibende Freiraumflächen im Umfeld der Vorhabensfläche ist diesbezüglich allerdings mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Bei der weiteren Planung ist gemäß § 1a, Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Falle einer Bebauung der neu auszuweisenden Gewerbegebietsfläche gehen ausschließlich Biotoptypen von (sehr) geringer bis maximal mittlerer Bedeutung, wie etwa landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, verloren. Diese haben lediglich eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt.

Im Hinblick auf die vorhandenen Biotopstrukturen ist die Fläche als stark verarmt einzustufen (Wertstufe 4 nach Kaule 1991 & Reck 1996)⁸. Es erfolgt kein Verlust von für wertgebende Arten besonders geeigneten Habitatelementen. Ein (Brut-)Vorkommen seltener und/oder gefährdeter Tierarten, v.a. von Vögeln und Reptilien, kann als unwahrscheinlich eingestuft werden. Lediglich das Vorkommen der wertgebenden Feldlerche ist nicht gänzlich auszuschließen. Das Konfliktpotenzial (Schwere und Komplexität der Auswirkungen) wird allerdings als gering eingestuft.

Eine erhebliche Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten gem. §§ 19 und 44 BNatSchG sowie weiterer wertgebender Arten (Schädigungs- und Störungsverbote im Sinne von § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) kann durch entsprechende Vermeidungs- und/oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden.

⁸ KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl.– 519 S.; Stuttgart (Verlag Eugen Ulmer)
RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. – In: Bewertung im Naturschutz. Ein Beitrag zur Begriffsbestimmung und Neuorientierung in der Umweltplanung: 71-112; Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Bad.-Württ., 23.
Peter Lill – Fachbüro für Umweltplanung & Naturschutz, Projekt 1-19-31: GVV Nördlicher Kaiserstuhl – 55. FNP-Änderung



Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Die neu auszuweisende Fläche verfügt über keine landschaftsbildprägenden Elemente, wie Gehölzstrukturen o.Ä., deren Verlust eine erhebliche Abwertung des Landschaftsbildes nach sich ziehen würde.

Im Falle einer Bebauung gehen fast ausschließlich monotone, intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen von geringer Bedeutung für das Landschaftsbild verloren.

Gleichwohl geht mit einer Überprägung un bebauter Offenlandflächen und der damit einhergehenden weiteren Flächenversiegelung eine gewisse Abwertung des Landschaftsbildes einher. Diese kann durch eine möglichst umfangreiche Eingrünung der geplanten Gewerbegebietsfläche abgemildert werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch-, Kultur und Sachgüter

Durch den erwarteten Baustellen- und Anliegerverkehr ist im Bereich des Vorhabens sowie in dessen Umfeld mit einer (temporär) erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen. Im Hinblick auf den Abstand der neu auszuweisenden Fläche von mind. 250 m zur Siedlungsfläche von Endingen a.K. sowie den Verdünnungseffekt in der Atmosphäre fällt die zunehmende Lärm- und Schadstoffbelastung allerdings voraussichtlich nur unwesentlich ins Gewicht.

Darüber hinaus erfolgt die Erschließung des Gewerbegebiets (voraussichtlich) nicht über das Siedlungsgebiet von Endingen, sondern über die L 105, was zu einer weiteren Reduzierung der entsprechenden Störungsintensität führen dürfte.

Die (Nah-)Erholungsfunktion wird durch die Beanspruchung der neu auszuweisende Fläche insgesamt nicht beeinträchtigt. Jedoch ist davon auszugehen, dass der, die neu auszuweisende Fläche durchschneidende, lokal bedeutsame Radwegabschnitt im Zuge des Vorhabens verloren geht, wonach in betreffendem Bereich eine Verlegung des Radwegs erforderlich wird (s. Kap. 6).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtrealisierung des Vorhabens

Bei einer Nichtrealisierung des Vorhabens ist von einer Fortsetzung der derzeitigen erfolgreichen landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.



6 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Folgende Maßnahmen eignen sich zur Vermeidung bzw. als Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft:

1. Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen (mit u.a. bodenaufwertender Wirkung) im Umfeld des Vorhabens zur besseren Strukturierung der Landschaft (Ausgleich des Eingriffs in Biotoptypen und Boden)
2. Ggf. Durchführung von artenschutzfachlichen Maßnahmen (potenziell erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbots-Tatbeständen nach § 44 BNatSchG)
3. Eingrünung des Plangebiets u.a. mit standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen (Ausgleich des Eingriffs in Biotoptypen, Aufwertung des Landschaftsbildes)
4. Dauerhafte Kontrolle der Entwicklung der landschaftspflegerischen Maßnahmen
5. Verlegung des betroffenen Radwegabschnitts

Es ist davon auszugehen, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie das Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden können.

7 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Ein alternativer Standort, der geringere Eingriffe in den Naturhaushalt erzeugen würde, wurde nicht ermittelt. Die im Zuge des Vorhabens beanspruchten Flächen haben lediglich eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt.

8 Zusätzliche Angaben

Verfahrensweise

Der Umweltbericht wurde auf Grundlage der nachfolgenden Quellen verfasst:

- 55. FNP-Änderung, Stadt Endingen a.K. (2019)
- Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ (2017)
- Landschaftsrahmenplan „Südlicher Oberrhein“ (2013)
- Flächennutzungsplan der Stadt Endingen a.K. (1998)
- Landschaftsplan des GVV „Nördlicher Kaiserstuhl“ (1997)
- Daten zu Natur und Landschaft der LUBW (Datenabfrage Oktober 2019)
- Daten zu Boden und (Hydro-)Geologie des LGRB (Datenabfrage Oktober 2019)



- Bebauungsplan „Radacker I“ (2018): Umweltbericht mit Grünordnungsplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Simonsen Lill Consult.

Monitoring zu den Maßnahmen des Naturschutzes

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden entsprechend landschaftspflegerische und ggf. artenschutzfachliche Maßnahmen festgesetzt. Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung und Pflege der Maßnahmen sind diese 1 x jährlich zu überprüfen und zu dokumentieren. Bei Bedarf werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Funktionserfüllung der Maßnahmen zu gewährleisten.

10 Zusammenfassung

Der GVV Nördlicher Kaiserstuhl plant die 55. Änderung des Flächennutzungsplans. Die als Gewerbegebiet vorgesehene, neu auszuweisende Fläche (rd. 1,9 ha) befindet sich mind. 250 m (süd-)westlich des Siedlungsgebiets von Endingen a.K., östlich des ausgewiesenen B-Plangebiets „Radacker I“ (Gewerbegebiet) sowie südlich der bereits bestehenden Gewerbegebietsfläche „Wyhler Weg“. Die Fläche ist aus nördlicher Richtung über die L 105 bzw. die Elsässer Straße erreichbar.

Die wesentliche Beeinträchtigung der Umwelt geht von der Versiegelung von Flächen aus, die sich negativ auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirken werden. Die Beanspruchung des Bodens ist dauerhaft, der Eingriff in Natur und Landschaft daher ebenfalls.

Darüber hinaus erfolgt lediglich ein Verlust von naturschutzfachlich (sehr) geringwertigen, kleinflächig von mittelwertigen, Biotoptypen, wie intensiv bewirtschafteten Nutzflächen.

Eine im Zuge der Überplanung von Habitatstrukturen ggf. erfolgende Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten sowie weiterer wertgebender Arten ist hinsichtlich des eingeschränkten Habitatpotenzials unwahrscheinlich, kann im Einzelfall allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Zum Erhalt des lokalen Radwegenetzes ist der betroffene Radwegabschnitt im Bereich der neu auszuweisenden Fläche zu verlegen.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung weiterer Schutzgüter ist bei Realisierung des Bauvorhabens nicht auszugehen.

Um die (potenziellen) Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. auszugleichen, sind im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Maßnahmen des Natur- und ggf. Artenschutzes sowie der Landschaftspflege durchzuführen.

Grundsätzlich stellt sich die Fläche als Standort für das Vorhaben als geeignet dar. Ein alternativer Standort, der geringere Eingriffe in den Naturhaushalt erzeugen würde, wurde nicht ermittelt.